

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 86/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Firma H [REDACTED] Wirtschaftsbüro Fritz C [REDACTED] KG,
vertreten durch den alleinigen Komplementär Fritz C [REDACTED],
H [REDACTED], Ha [REDACTED] Landstraße [REDACTED],
2. den Kaufmann Fritz C [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft unter der
Firma

1. Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft,
Niederlassung H [REDACTED],
2. Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft,
Niederlassung L [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Rolf W [REDACTED] und Gerhard N [REDACTED], F [REDACTED] (M [REDACTED]),
Ma [REDACTED] Landstraße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattern, Hill, Offterdinger und Dr. Grell

beschlossen:

Auf die Einwendungen der Beklagten wird die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 24. Juni 1968 mit Berichtigungsbeschluß vom 11. Juli 1968 in Verbindung mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Mai 1969 am 9. Juli 1969 erteilte Vollstreckungsklausel aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

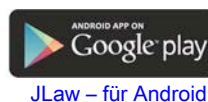
Gründe:

Das mit der Revision angefochtene Urteil hat die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, durch das die Beklagten verurteilt worden sind, durch den Zweitbeklagten als den gesetzlichen Vertreter der Erstbeklagten und in eigenem Namen die privatschriftlichen Abtretungserklärungen über die Abtretung der im Urteil des Landgerichts unter Nr. 1 - 87 aufgeführten Grundpfandrechte anzuerkennen.

Der Klägerin sind vollstreckbare Ausfertigungen erteilt worden. Die Beklagten halten diese Erteilung für unzulässig.

Die Parteien gehen zutreffend davon aus, daß die Beklagten zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt worden sind (§ 894 ZPO). Da das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat, gilt die Erklärung noch nicht als abgegeben.

Auch wenn man mit der Klägerin annimmt, daß sie nach § 895 ZPO die Eintragung eines Widerspruchs beantragen kann, benötigt sie dazu eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nicht. Herrschender Ansicht zufolge bedarf es im Fall des § 895 ZPO grundsätzlich nicht der Vorlegung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; die Vorlegung einer Ausfertigung des vorläufig vollstreckbaren Urteils genügt (vgl. KG JW 1938, 2848; BayObLG Mdr 1953, 561, 562 m.w.N.; Baumbach/Lauterbach, ZPO 29. Aufl. § 895 A 2; Güthe/Triebe GBO 6. Aufl. § 19 A 94; Meikel/Imhof/Riedel, Grundbuchrecht 6. Aufl. § 19 A 46; Palandt, BGB 28. Aufl. § 885 A 3 a; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 169 I 1 und § 208 III; a.A. u.a. Wicczorek ZPO § 895 B III b m.w.N.). Die Klägerin hat auch nichts dafür vorgebracht, daß entgegen der herrschenden Ansicht ein Grundbuchrichter ihr auf § 895 ZPO gestütztes Eintragungsersuchen mit der Begründung abschlägig beschieden hätte, sie habe nicht die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vorgelegt. Da es für die Erwirkung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses einer vollstreckbaren Ausfertigung ebenfalls nicht



bedarf, fehlt der Klägerin für die Erteilung der Vollstreckungsklausel somit das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BGH Beschluß vom 30. Juni 1969 - II ZR 57/69). Die erteilte Klausel ist aufzuheben (§ 732 ZPO).

Dr. Augustin

Dr. Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell